

kratischen Republik Kongo zu treffen und dem Rat darüber bis Ende März Bericht zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Einschätzung wird der Rat prüfen, ob der Mission bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe weiter gehende Unterstützung gewährt werden soll;

– weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass alle Parteien maßgeblich dafür verantwortlich sind, zu dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung beizutragen, und dass der Gemeinsamen Militärkommission, in Zusammenarbeit mit der Mission, in dieser Hinsicht eine Rolle zukommt.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Verstärkung der Präsenz der Mission in Kinsangani und verlangt erneut, dass die Stadt im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen entmilitarisiert wird. Er betont in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist, den Kongo-Fluss wieder uneingeschränkt, einschließlich für den kommerziellen Schifffahrtsverkehr, zu öffnen, und fordert alle Parteien auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere im Osten des Landes, zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, ihnen ein Ende zu setzen."

Auf seiner 4495. Sitzung am 19. März 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben der Demokratischen Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. März 2002 (S/2002/286)".

Resolution 1399 (2002) vom 19. März 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

sowie unter Hinweis auf die am 10. Juli 1999 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁸ und betonend, dass die Waffenruhe zwischen den Parteien der Vereinbarung seit Januar 2001 eingehalten wurde,

ferner unter Hinweis darauf, dass der interkongolesische Dialog ein wesentliches Element des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *verurteilt* die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im Umland von Moliro sowie die Einnahme Moliros durch die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma und betont, dass dies eine erhebliche Verletzung der Waffenruhe darstellt;

2. *betont*, dass es keiner Partei der Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁸ gestattet sein soll, während des Ablaufs eines Friedensprozesses und der Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes militärische Gewinne zu erzielen;

3. *verlangt*, dass sich die Soldaten der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma sofort und bedingungslos aus Moliro zurückziehen, und verlangt außerdem, dass sich alle Parteien auf die Verteidigungspositionen zurückziehen, die in den Entflechtungs-Unterplänen von Harare gefordert wurden;

4. *verlangt außerdem*, dass sich die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma aus Pweto zurückzieht, das sie unter Verstoß gegen den Plan von

Kampala und den Entflechtungs-Unterplan von Harare besetzt hält, um die Entmilitarisierung dieses Ortes zu ermöglichen, und dass sich auch alle anderen Parteien aus den Orten zurückziehen, die sie unter Verstoß gegen den Plan von Kampala und den Entflechtungs-Unterplan von Harare besetzt halten;

5. *weist darauf hin*, dass auch Kisangani zu entmilitarisieren ist;

6. *erinnert* die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma und alle anderen Parteien daran, dass sie ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Waffenruhevereinbarung, die Entflechtungspläne und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen müssen;

7. *fordert* Ruanda *auf*, seinen Einfluss auf die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma geltend zu machen, damit diese die in dieser Resolution erhobenen Forderungen erfüllt;

8. *begrißt* die Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo nach Moliro und Pweto und fordert alle Parteien auf, mit der Mission in vollem Umfang zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der Mission am Boden zu gewährleisten;

9. *fordert* die Parteien der Waffenruhevereinbarung *auf*, jede Militäraktion oder sonstige Provokation zu unterlassen, insbesondere solange der interkongolesische Dialog vorstatten geht;

10. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung des interkongolesischen Dialogs ist, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre Teilnahme an dem Dialog unverzüglich wieder aufzunehmen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4495. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4544. Sitzung am 24. Mai 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²²:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die kürzlich in Kisangani verübten Tötungen, insbesondere von Zivilpersonen. Der Rat fordert die sofortige Beendigung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Er wiederholt seine Forderung nach der Entmilitarisierung der Stadt im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, und der Zusage, welche die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma der letzten Mission des Sicherheitsrats gegenüber abgegeben hat. Der Rat fordert die Parteien außerdem auf, bei der vollen Wiederöffnung des Kongo-Flusses, auch für die kommerzielle Schifffahrt, zu kooperieren.

Der Rat bittet den Generalsekretär, zu prüfen, ob eine zeitweilige Aufstockung des in Kisangani stationierten Personals der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen der derzeit genehmigten Truppenstärke zum Abbau der Spannungen beitragen könnte. Der Rat ersucht die Mission, Berichten über außergerichtliche Gewalt auch künftig nachzugehen und dem Rat Bericht zu erstatten.

Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars für Menschenrechte auf die Schwere der Ereignisse, die am 14. Mai 2002 und unmittelbar danach in Kisangani stattfanden.

²²² S/PRST/2002/17.